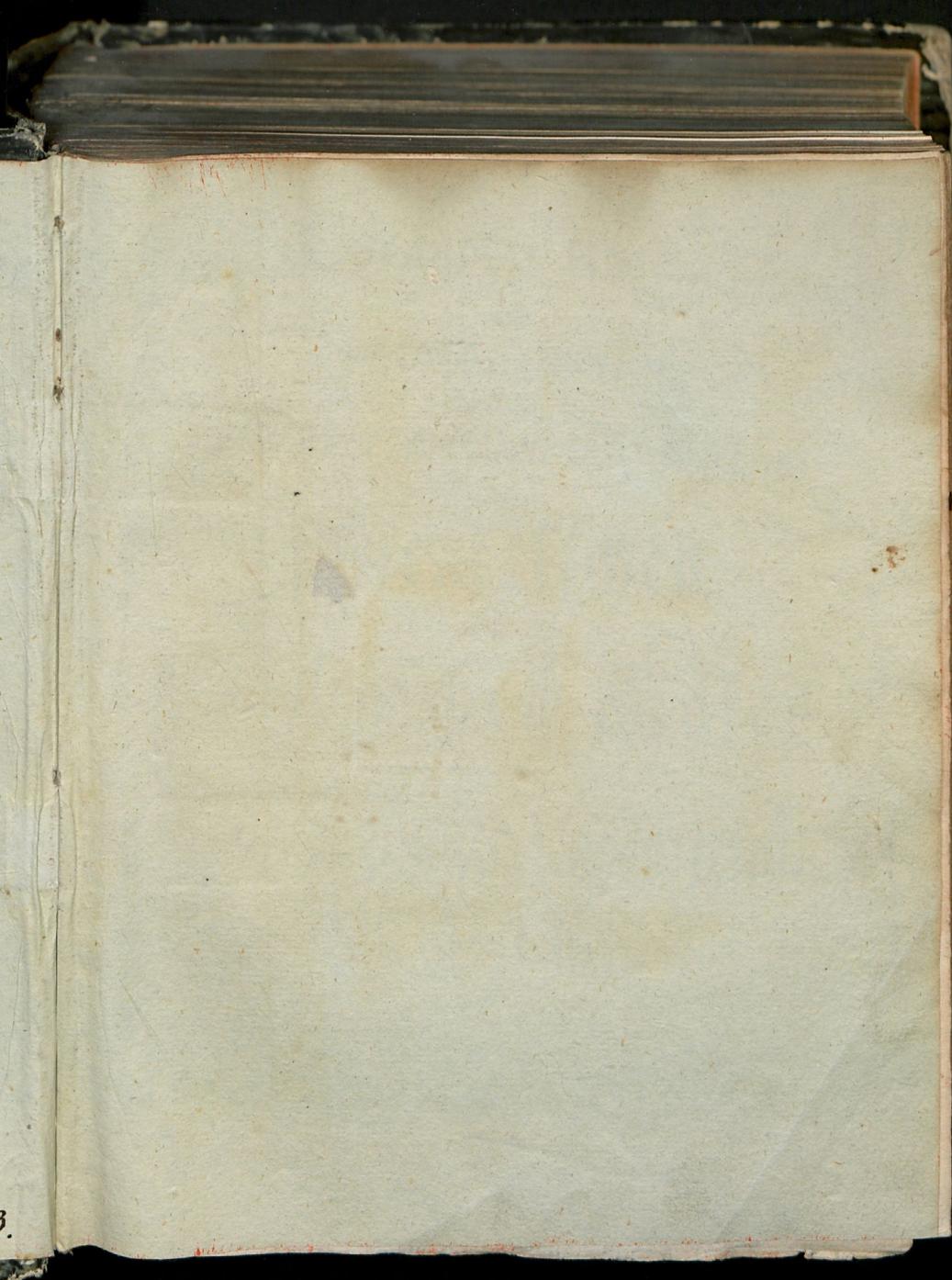


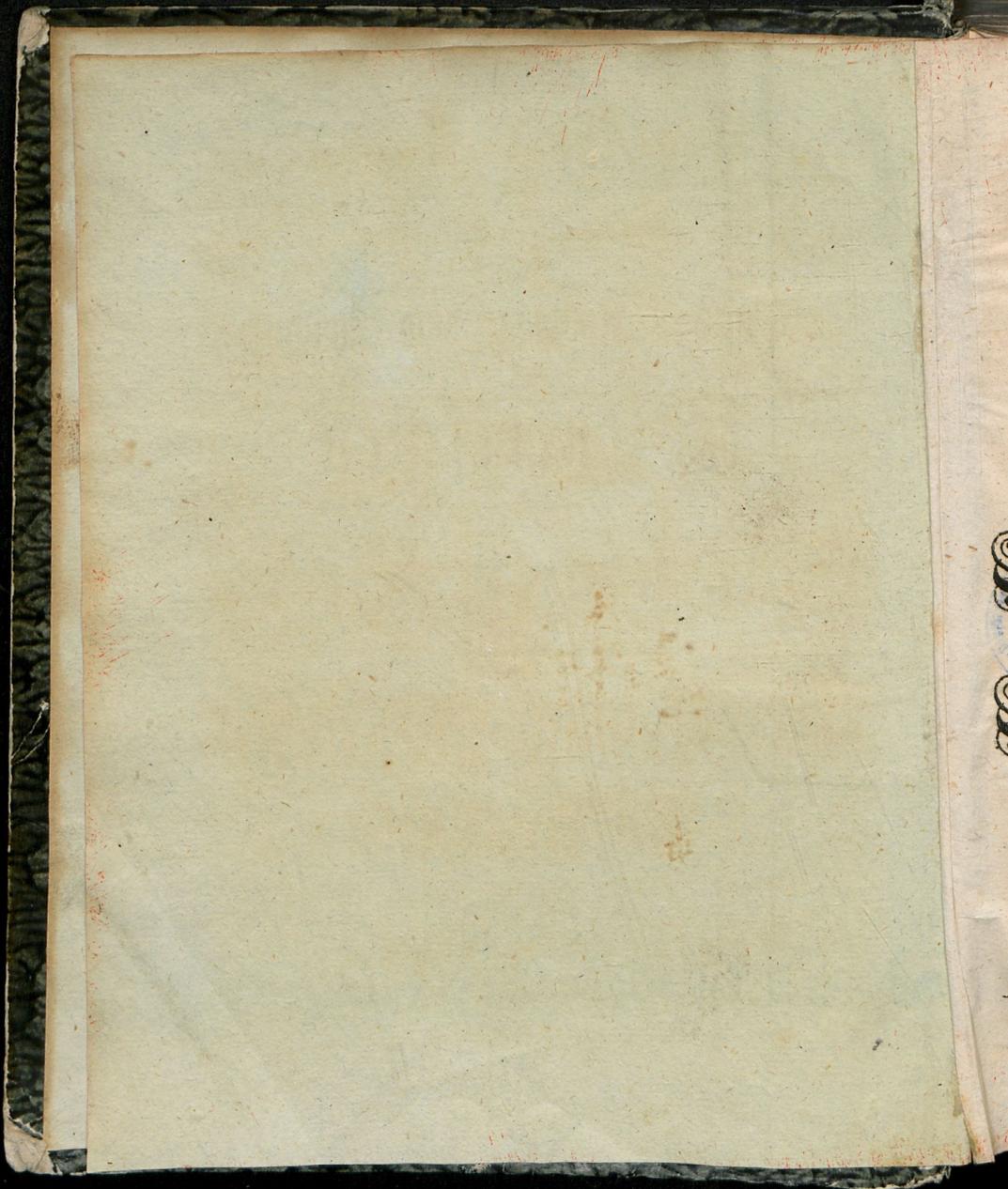


Gm. 43.



3.





Beilage zu Num. 136.

Königl. Preuß. Beantwortung auf das zweyte Kayserl. Hof- Decret, so am 18. Octob. 1756. auf den Reichs-Tag zu Regensburg zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Sobwohl Se. Königl. Majest. in Preussen, der festen Zuversicht gelebet, daß dasjenige Pro Memoria so Derò bey der allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Gesandtschaft sub dato Regensburg den 4 Octob. a. c. daselbst durchzureisen lassen, allemal haben solch Einruck gemachet, besonders aber das Reichs-Hofraths-Collegium überzeuget haben würde, wie wenig der in voriges, gegen Allerhöchsterohselben anmaßlich erlassenes Conclusum, wegen des Durchmarsches, Derò Armee durch die Chur-Sächsishe Lande, so nebst dem Kayserl. Hof- Decret am 20. Sept. a. c. zur öffentlichen Dictatur gebracht worden, mit denen Reichs-Sagunnen und der Kayserl. Wahl-Capitulation zu conciliiren, vielmehr Allerhöchsterohselben Betragen, in Ansehung der nothgedrungenen ergriffenen Defensions-Mittel zu ihrer Sicherheit, und abgänthigen Selbstvertheidigung, in dem Natur- und Völder-Recht hinlänglich geründet sey, so daß solch von allen fernern Zubringlichkeiten abstrahiret seyn würde; So müssen sie dennoch nicht ohne Befremdung vernehmen, daß am 18. Octob. a. c. ein anderweites Kayserliches Hof- Decret, nebst dem beygefügten Reichs-Hofrathlichen Concluso vom 9ten ejusdem zur öffentlichen Dictatur gebracht worden, worinnen die vorige Illegalität und Heftigkeit so wenig gemäsiget, daß solche vielmehr auf eine nicht leicht erhörte Art gehäupt, haupt-sächlich aber, die vorige vernehmliche Verordnungen geschärfer, die von der Kayserin Königin an Hand genommene feindselige Demarchen, als Folgen derer Kayserlichen, oder vielmehr Reichs-Hofrathlichen Verfügungen ausgegeben, und dadurch alle Stände des Reichs, zu einem Veyßpiel angegriffen werden wollen. Was nun zuoberst in dem anmaßlichen Reichs-Hofraths-Concluso, als worauf sich das Kayserl. Hof- Decret gegründet, von Se. Königl. Majest. in denen Chur-Sächsischen Landen genommenen Arrangements, auf eine noch weit mehr, als vorhin prägerirte Art, angefähret wird, solches verdient so wenig in der weitern Abfertigung als in dem Impreffo: Das gerechtfertigte Betragen Se. Königl. Majest. in Preussen, gegen die falsche Beschuldigungen des Dresdenschen Hofes, und in dem, an Allerhöchsterohselben an auswärtigen Höfen befindliche Mißtröns, am 18. Octob. a. c. erlassenen Circular-Rescript, welche in aller-Händen sind, bereits auf das kläreste dargelegt worden, daß alles auf falschen Imparatis, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe, und dem Anspruch des unpartheiischen Publici gestrost überlassen werden könne; ob Se. Königl. Majestät, in Ansehung der, von dem Dresdenschen Hofe, gegen Sie gegebenen gefährlichen Absichten, nicht mit aller Moderation in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren, und mit dem größesten Glimpf alles dergestalt einrichten lassen, wie es die dormalige Umstände, und Ihrer eigenen Lande Sicherheit nur immer erlauben könnten; Daher Sie dann als eine Thro fälschlich aufgebahret, und nie zu erweisende Imputation hiemit öffentlich declariren: als

wann denen Chur-Sächsischen Unterthanen aufs schärfste verboten sey, ihre Klagen zu melden; es sind denen-ihren keine neue Imposten oder Schazungen auferleget, Se. Königl. Majest. Truppen halten die strengste Mannsucht, die Justitz, Collegia sind in ihrer Activität, auch Handel und Wandel auf dem vorigen Fuß im Gange geblieben, folglich würde auch nicht abzusehen seyn, worin ihre Beschwerden bestehen könnten, welche allenfalls, bewandten Umständen nach, von keiner Erheblichkeit seyn dürften; und was von andern benachbarten unermächtigen Reichs-Ständen erhebet werden will, als ob selbige bey dieser Gelegenheit ebenfals bedrucket seyn solten, ist eben wenig gegründet; von Seiten des Reichs-Hofraths gehöret man zwar selbst, daß diese Stände, keinesweges geklaget haben, man weiß auch die Stände so wenig zu nennen, als die Beschwerden anzugeben, dennoch aber will daraus gegen Se. Königl. Majest. ein gravamen ex officio formiret werden. Man kann ohne weiteres anführen, eines jedes Einsicht ohnein geben, was dieses vor ein neuer modus procedendi sey, da ohne Benennung des Klägers und der Klage, jemand verdammet werden will; es ist aber dieses, nach Art der alten Fehm- und Rüge-Gerichten, abgernes Verfahren, eine neue Probe, was von der so hoch gerühmten unpartheiischen Justiz-Administration des Reichs-Hofraths, besonders, wenn es Se. Königl. Majest. betrifft, zu halten sey. So sehr aber dieses Collegium sich über die in den Chur-Sächsischen genommene Maas-Regeln zu moiren, und eine Verwunderung darüber zu bezeugen scheint, so sehr wird die ganze unpartheiische Welt in Erstaunen versetzt werden, wenn sie aus dem als senthalben bekannt gemachten Abdruck, des Memoire raisonnée, und denen zum Beweiss dahin gefügten unermesslichen Urkunden, ersehen haben wird, auf was vor eine un-gerechte Art, man an denen Wiener- und Dresdenschen Höfen, gegen Se. Königl. Majest. Person und Lande, die gefährlichste Machinationen angeponnen, und Deròselben Unterraug zubereitet habe; so daß Derò Betragen in denen Chur-Sächsischen Landen, in Vergleichung jener, mehr als feindlichen Absichten, nicht anders, als höchst glimpflich, und Derò dagegen gebrauchte grosse Moderation, nicht ohne Veyßfall angesehen werden kann. Allerhöchsterohselben sind auch zwar von des Königes in Pohlen, vornehmten gerechten Bemühung, völlig überzeuget; jedoch lieget das höchst ungerichte Betragen Derò Ministri, den Sie blindlings gefolget, und dessen höchst bestreife Demarchen, zu Untergrabung der feierlichen Friedens-Schlüsse aus vorgedachten authentiquen Piecen Sonnenklar an Tage. Sonsten ist Se. Königl. Majestät, von den erwöhrenten, an Sie ergangen seyn sollenden Kayserl. Schreiben vom 13. Sept. a. c. nichts bekannt, es diener aber dieses zur fernern Probe der Reichs-Hofrathlichen Justitz-Vorge, daß man ohne Verschweigung dessen legalen Continuation mit neuen fulminanten Conclunjs vom 9. Octob. a. c. und Rescript von selbigen dato hervorbrühren, sich nicht entblö-

bet; solte aber dasjenige gemeynet seyn, dessen am 20 Sept.
dünigst bey der Reichs: Dictatur des bestens verwahren.
Dereits Erhebung geschehen sey, so können Se. Königl.
Majestät sich damit begnügen, daß Sie sich deshalb auf ob-
gedachtes von Dero Comital: Bestandtschafft distribuirtes
Pro Memoria vom 4 Octob. a. c. lediglich beziehen, und sich
dagegen hiemit abermals Protestando bestens verwahren.
Soviel aber mögen Allerhöchstdieselben dormalen zu mel-
den, sich nicht entbrechen; daß, da die Kayserin Königin zu
Ungarn und Böhmen, in solcher Qualität, und als eine souve-
rainen Macht, gegen Se. Königl. Maj. zu Dero Unterdrückung
und Ruin, mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlos-
sen, und solche mit deren und besonders des Chur-Sächsi-
schen Hofes, Hülfen, Zuthun und Vorwissen, zur Ausführung
zu bringen, intendiret hat, so ist wohl auf keine Weise ab-
zuwehren, wie Allerhöchstdieselben, als einer ebenmäßig sou-
verainen Macht, und geröckten Haupte verwehret oder ver-
dracht werden könne, gegen solche, auf den Ausbruch gestan-
dene gefährliche Absichten, sich zu setzen, und die von Gott,
Ihro verliehene Defensions: Mittel, zu Dero und Ihrer
Lande Sicherheit an Hand zu nehmen, ohne daß Sie jemand
in der Welt, wer es auch sey, davon Reichensschafft zu ge-
ben, sich verbunden erachten. Noch mehr aber muß es eines
jedem Unpartheyischen Verwunderung erwecken, daß, ob
gleich die Exemption der Cron Böhmen von der Reichs-Ge-
richtlichen Jurisdiction bekant, nicht minder notorisch ist,
in Was vor näher Connercion der höchste Reichs-Richter und
Oberhaupt des Reichs, Hof-Raths-Collegium mit jener Erone
befangen, democh die, gegen Se. Königl. Majestät unmaß-
lich ergangene Verordnungen, unter den so hochgerühmten
Scheitn, der Gortgeheiligten Justiz-Administration, jederm-
mann als legal, und unpartheyisch vorgeselegt werden
sollen. Se. Königl. Majestät contestiret dem allen ohner-
achtet, daß Sie vor Ihro Kayserl. Majestät hohe Person, alle
gebührende Hochachtung begeh, mögen aber nicht begrei-
fen, wie Deroselben vorgebildet werden können, als ob Ihro
dadurch eine Beileidigung wiederfahren, wann Se. Königl.
Majest. eine Stütze der Reichs-Stände besonders der Aug-
spurgischen Confessionen Vermandten, in denen herausgege-
benen Impressis gemeyner worden; Gleichwie nun einer
Seits, der Kayserl. Ansehen dadurch nichts entgehet, so ist
auf der andern ganz ohnstreitig, daß Sie, als einer der vor-
nehmsten Chur- Fürsten, nach der bekanten Sprache, der
Reichs-Satzungen, absonderlich aber der Kayserl. Wahl-
Capitulation selbst, eine Grund- Säule des Reichs, mit
Recht zu nennen seyn, und da Sie nicht minder, als ein
Mitglied des Corporis Evangelici und Consors des West-
phälischen Friedensschlusses, anzusehen; so werden Sie auch
dadurch, in Behauptung der Ebrigkeitlichen Ständen, Frey-
heit und Vorrechten, das Ihrige beyzutragen, so berechtig-
get, als Sie willig seyn, sich deshalb ferner nach allen
Kräften zu verwenden.

Nicht ohne besondere Affectation geschieht der Meck-
lenburgischen Sache Erhebung, da doch selbige zu bey-
derseitigen Vergunigen, längst versprochen worden; unter be-
nachbarten Ständen ereignen sich dergleichen Irrungen
nicht selten, und wäre es überflüssig, davon Exempel anzu-
führen; will man aber solchen, wie geschehen, obdieser Nah-
men und Absichten belegen, so wird selbst das Erg-Haus
Oesterreich und andere ihm ergebene Reichs-Stände sich
von solchen gehässigen Anschuldigungen zusehert einladen

müssen, ehe andere damit ohne Ursache bezüchtiget werden
können.

Er. Königl. Majestät ist kosten mit Wahrheit nicht auf-
zubürden, daß Sie die Achtung, so Ihro, als Chur-Fürst des
Reichs, gegen Se. Kayserl. Majestät hohe Person oblie-
get, jemals hindangesetzet hätten, es werden Dieselben
sich auch, von demjenigen niemals entfernen, was die
Reichs-Constitutiones in solcher Qualität von Ihro erfor-
dern: wenn aber von dem Reichs-Hofrath, entweder will-
kürlich, oder wieder die Vorschrift der Reichs-Gesetze und
Wahl-Capitulation gegen Sie procediret werden will, so
sind Allerhöchstdieselben, nach den klaren Inhalt eben-
dieser Gesetze, an jene illegale, und ausprührige Verordnungen
nicht gebunden, noch denenselben zu geleben schuldig. Die
Kayserin Königin sind es eigentlich, mit welcher Se. Kö-
nigl. Majestät, als Dero Reichs: Mittelfand, zerfallen sind,
und Selbige hat nicht allein, mit Eintritt dieses Jahres,
den Anfang mit denen größten Krieges: Anstaltungen in
Böhmen und Mähren gemacht, zu einer Zeit, da in Er.
Königl. Majestät Landen, und alles im Reiche still und ru-
hig war, wie selches in dem von Er. Königl. Majestät an
Dero auswärtige Ministros erlassenen Circular: Rescript
vom 1sten Octob. a. c. ganz ohnwidderleglich, und mit al-
len Umständen gezeiget ist, sondern es sind auch von der-
selben andere mächtige Höfe, gegen Se. Königl. Majestät
aufgebracht, und ins concert gezogen worden, so, daß
wenn Sie nicht Ihre Land und Leute sacrificiren wollen,
sich nothgedrungen gesehen, zu Ihrer und Ihrer Lande
Sicherheit, und Abwendung der Ihro immitirenden Ge-
fahr, die schleunigsten Rettungs: Mittel zu ergreifen; es
ist daher nichts anders, als ein offenklares Blendwerk
und Animosität, wenn wieder besseres Wissen, und die
Notorietät, diese kriegerische, gegen Se. Königl. Majes-
tät gleich anfänglich genutzete außerordentliche Maßnah-
men in Böhmen und Mähren vor eine Befolgung der
Reichshofrathlichen Verordnungen, und zu einem Beyspiel
des intendireten allgemeinen Aufgebors und Empörung
derer gesamten Reichs-Ständen, dargestellt werden wollen,
um die gegen Se. Königl. Majestät anzuführen, mit wel-
chen Sie doch in keinen Irrungen, sondern in aller Freunds-
schafft leben, auch gegen das gesamte Reich, in ganz Euro-
pa, nochmalts feyerlich declariren, daß Sie von andern
Reichs-Ständen keinen Fuß-zeiter Erde an sich zu reissen,
sondern nur bey demjenigen, so Sie von Gott und Rechts-
wegen, und durch feyerliche Tractaten besitzen, sich mit
denen von dem höchsten verliehenen Kräften zu man-
teniren suchen; dahero Sie dawir durch jene fälschliche
Beschuldigung sich nicht anders, als außersit beleidiget
finden können, und deshalb sich das weitere ausdrücklich
reserviren.

Der Umsturz der Reichs-Verfassung, der gesamten
Ständen des Reichs vorgedeyhert Untergang, und Ruin,
sind in der That ein leeres Gespöhr, womit der Reichs-
Hofrath, seine in diesem Vorfall, incompetent, und illegale
Verfügungen zu beschönigen suchet; es mag die Situa-
tion des zwischen Er. Königl. Majestät und der Kayserin
Königin ausgebrochenen Krieges, auch betrachtet werden,
wie sie will, so ist doch der Umsturz des Reichs-Schematis,
so wenig, als die Gefahr abzuwehren, welche mit so viel
gehäuften Exclamationen vorgebildet, und abzumenden
gesuchet werden wil. Er. Königl. Majestät sind mit

Kap

Kayser und dem Reiche in keinen Krieg verwickelt, sie sind auch als ein Reichs-Mißstand, daran einfließen zu gedenken, sehr weit entfernt, nur geben Sie dieses dem unpartheilichen Publico zu erwegen anheim; ob nicht bey denen an noch im frischen Andencken schwebenden Krieges-Troublen zwischen der Kayserin-Königin, und dem in Gort ruhenden Kayser, Kayser Carl den VII., da des Reichs Oberhaupt sich dadurch in solche beschwerliche Umstände verwickelt habe, weit ebender, als jetzt, ein Umsturz des Reichs-Systematis zu befürchten gewesen sey? Dermalen aber haben Sr. Königl. Majestät mit denen Ihro abgedrungenen viregourenen Defensions-Mißstangen keine andere Absicht geheget, als Ihre eigene Sicherheit zu befördern, denen, auf den Ausbruch gestandenen und Ihro zugeordneten gefährlichen Anschlügen vorzukommen, zugleich auch diejenige Gefahr mit abzumenden, so denen gesamten Reichs-Ständen auf dem Haupte geschwebet, da von Seiten des Erz-Hauses Oesterreich nichts weniger seither einiger Zeit inwendet worden ist, als mit Zubruhm mächtiger Hülfe, ganz Deutschland mit starken Krieges-Heeren zu überziehen, und demnach, nach seiner Conuenienz im Irreben zu fischen. Je mehr man in dessen von Seiten des Reichs-Hofraths sich bemühet, die Sr. Königl. Majestät abgedrungene Notzungs-Mittel verhasst, und Dero Verfahren verdächtig zu machen; mit desto größern Vertrauen, versprechen Sie sich von Dero Reichs-Mit-Ständen, das sie den falschen Ehem jener Vorpiegelungen von selbst erkennen; und da Sr. Königl. Majestät die Schlesiens-Lande, so Ihro von denen mächtigsten Aufräntern, absonderlich aber auch von den gesamten Reich, garantiret sind, von den Wienerischen Hof, gegen den Dresdenschen Frieden, entrißten, auch ein Theil der Ihro Königl. Ehrw. Haupte durch den Westphälischen Friedens-Schlus zur Indemnification zugestanden Lande ebenfalls durch den Chur-Sächsischen Hof geraubet werden wollen, das besagte Dero Reichs-Mit-Stände sich viel eher, der bewegen lassen werden, Allerhöchsterdieselben in Ihrer gerechten Nothwehr, und deshalb ergriffenen Maas-Mittel alle mögliche Hülfe zu leisten, und in Behauptung jener Lande, der Garantie gemäss, vord. künftige alle Sicherheit verschaffen zu helfen, als denjenigen Hefen, einigen Vorstuch zu geben, so Dero Untergang geschworen, und mit Untergrabung der feyerlichen Friedens-Schlüssen und Verträgen, Sie Ihrer Land und Leute zu berauben, gesucht haben.

Sr. Königl. Majestät zweifeln zwar an der rechten Bestimmung Ihro Kayserl. Majestät zu Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze, ohne Ansehung der Religion, keinesweges; da aber die Reichs-Ständliche Angelegenheiten durch den Reichs-Hof-Rath boyandelt werden, so weiset die leidige Erfahrung, was absonderlich die Evangelische, bey einem Collegio zu gewärtigen haben, welches nach Ansgabe der Reichs-Satzungen, mit einer equalen Anzahl beyderseitigen Religions-Vernandten nicht besetzt ist. Das Evangelische Religions-Wesen ist seit Fahren mehr, wie jemalen in Gefahr, Gefahr, daselbst den legt. n Stof zu bekommen; die in großer Menge angebrachte Religions-Cavamina, werden so wenig abgestellt, das auch auf die häufige Intercession-Schreiben des Corporis Evangelici keine Resolution mehr erfolget, noch darauf die mindeste Reflexion genommen wird, gerade, als ob die Evangelischen Stände zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, kein Wort mehr

zu sagen hätten; Noch niemals aber, hat sich die Ausschweifung des Reichs-Hof-Raths so weit erstreckt, als in der Dierdorffer Kloster-Vau Sache, ohnlängst geschehen, da man sich so gar gegen die Vorrichtung der Reichs-Gesetze und Kayserl. Wahl-Capitulation unternommen, gegen den Zustand des anni normalis und die klare Disposition des Westphälischen Friedens, sich einer willkürlichen Interpretation derer Reichs-Constitutionen, gegen die Evangelischen, anzumassen; Der Hehenloische Vorfall, ist noch in allen frischen Andencken, als das die Evangelischen Stände sich nicht erinnern solten, wie der Reichs-Hof-Rath, eine anmassliche Cassation desjenigen zu veranlassen, sich nicht entschehen, was durch den Art. XVII. des Westphälischen Friedens, denen Confortibus pacis, ohnwiderrprechlich eingeräumt, und zugestanden worden. Diese, und unzähllich andere Exempel bezeugen, das die, von dem Reichs-Hof-Rath, in Ansehung der Evangelischen Stände, und solcher Religions-Sachen so hoch erhobene Versicherung, eine protestatio factio contraria sey, und leider, auch wohl bleiben werde, da die Erfahrung beweiset, wie wenig die so heilig beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation, diesem Collegio zur Richtschnur diene; obgleich sonst dasjenige, was darinn, denen Reichs-Satzungen und Herkommen gemäss, zu der Stände Sicherheit Pactis-weise zugesaget worden, diese so wenig, als einen Effect, der sonst in seinen Würden belassenen Kayserl. Liebe und Sorgfalt gewärtigen, als, dessen genaue Beobachtung vielmehr, auf eine Reichs-Gesamtpflicht, Schuldig und Verbindlichkeit zu gründen, glauben können; Ob aber übrigens die Absichten des Hauses Oesterreich, in Erhaltung der Reichs-Stände, Freyheiten, Hoheit, und Vorrachte, so ungewiss, als vorgegeben werden nicht, arborat sein, darob lässt man einen jeden unpartheilichen, dem die Geschichte des vorigen Seculi, und die nummehr der Welt, entdeckte gefährliche Anschlügen gegen Sr. Königl. Majestät, bekannt geworden, ganz gerne urtheilen, wie auch, was von jenes Erz-Hauses theuren Versicherungen zu halten sey, wenn dasselb sich kein Gerissen macher, die feyerlichste und garantierte Friedens-Schlüsse, als das heilige Band der souverainen Mächten unter sich, auf alle Weise zu zernichten, und des Endes alle Kunstgriffe und Intriquen ins Werk zu stellen; Sr. Königl. Majestät wollen aber, aus besondern Managemen, mit ein und andern Entdeckungen annoch an sich halten, welche auf den Umsturz anderer, besonders einiger Protestantschen Reichs-Stände, angeleitet gewesen, so bald man nur an Allerhöchsterdieselben, das Muthlein gefühlet, und Sie einiger Ihro vom Reich mit garantireten Provinzen, beraubt haben würde.

Indem aber Allerhöchsterdieselben zu Erhaltung und Sicherstellung Dera Landen, denen gegen Sie geschmedeten gefährlichen Anschlügen zuvor zu kommen, gewärtiget werden, zugleich aber auch den Dresdenschen Hof, welcher ebenfalls gegen Sie mit conspirirer, einseitigen aufler Stand setzen müssen, Ihro zu schaden, und den mediterriren Streich zu verketzen; so haben Sie gewis darunter nichts anders verführet, als was Sie sich selbst, der in den natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung, auch zu Bedeckung Ihrer Land und Leute, schuldig gemeinen; Die Reichs-Gesetze sind auf das Natur und Abcker-Recht gegründet; und so wenig sie jemanden authorisiren oder gestatten, feyerliche Friedens-Schlüsse nach Gesallen zu irriginiren, und einen

einen andern das Seinige mit Gewalt zu entreißen, so wenig improbiten sie, sondern erlauben vielmehr, einen jeden, gegen alles Unrecht, androhende Gefahr und Vergewaltigung, so gut er kann, sich und das Seinige zu schützen und zu vertheidigen, auch des Endes alle dienliche Maasregeln zu ergreifen. Ob nun wohl Sr. Königl. Majestät, als eine souveraine Macht, gekröntes Haupt, und Besizer so vieler souverainen Fürstenthümer und Staaten, die anmaßliche Competenz des Reichs-Hofraths, wieder höchst dieselbe in solcher Qualität so wenig erkennen, als jemand in der Welt, wer der auch sey, von ihrem Thun und Lassen Rede und Antwort zu geben schuldig; so sind Sie doch nicht minder versichert, daß durch die zu Ihrer Rettung und Defension, nothgedrungen ergriffene Waffen, dem Sinn der Reichs-Constitutionen, wann gegenwärtiger Vorfall darnach beurtheilet werden könnte, auf keine Weise zumieder gehandelt sey, indem besonders in dem Land-Frieden und Westpfälischen Friedens-Schluss nur öffentliche Aggressionen und Vergewaltigungen, auch gefährliche Anschläge und Bündnisse, um einen Stand des Seinigen gewaltsam zu entreißen und zu berauben, oder sonst dem Friedens-Schluss mit Rath und That entgegen zu handeln, als ein Land-Friedensbruch angesehen, nicht aber, die, in denen natürlichen Rechten gegründete Selbstverwaltung, und Vertheidigung des Seinigen, gegen die androhende Gefahr, und deren Vorkommung, mißbilliget worden; folglich kann alles dasjenige, was von Excitirung des Kayserl. Hof-Fiscalis ersehnet werden wollen, auf seinen offenkundigen Ungrunde beruhen bleiben, weit ebender, aber wieder dem Gegentheil stat finden; wenigstens haben Sr. Königl. Maj. sich dagegen, auf das feyerlichste hiemit protestirten lassen wollen.

Daß man sousten Sr. Königl. Majestät, als einen Stöhrer der allgemeinen Ruhe, und so zu sagen, vor einen Reichs-Feind, auf eine so vortheilhafte als nichtige Ansehung will, solches müßte Derofelben billig zu Gemüthe dringen, da Sie von solchen Imputationen, so sehr weit entfernt, daß Sie vielmehr zu des Reichs Ruhe und Sicherheit die bekannte Neutralitäts-Convention, mit des Königs von Engelland Majestät, zu Anfang dieses Jahres, geschlossen, und zu Hintertreibung der Absichten des Wienerischen Hofes, durch Negotiationes und gültliche Wege, alles mögliche bezutragen gesucht; Sie sind aber dergleichen Zubringlichkeiten von dem Reichs-Hofrath bereits gewohnt, und wollen solche Animosität einer Beantwortung nicht einmahl würdigen; wann auch diejenige patriotisch-gesinnte Reichs-Stände, so sich nicht blindlings, nach dem gelassenen Kern, zu einen generalen Auffstand, gegen Sr. Königl. Maj. bewegen lassen wollen, als Mit-Stöhrer der Ruhe, benennet, und zugleich bedrohet werden wollen; so hoffen Sr. Königl. Majestät, es werden alle Dero Reichs-Riethstände, eben wie Sie, den Unwirth, und die Illegalität dergleichen Reichs-Hofrathlichen an sich nichtigen, arroganten, aus den Schranken der Reichs-Gesetze schreitenden, und in die Ehre des teutschen Fürsten-Standes angehende injuriösen Ausdrücke und Bedrohungen, um so vielmehr einsehen, und darüber ihre Indignation öffentlich zu erkennen geben, als dadurch nicht allein denen Juribus

Comitialibus der Stände zugleich vorgegriffen, und deren Recht Bündnisse zu schließen, per indirectam anmaßlich infringiret, folglich abermahl die Absicht vertragen wird, wie schmach man dahin trachte, die Stände, unter allerley Prätext, um ihre wichtigste durch den Westpfälischen Frieden gegründete Hobeit, Freyheit und Rechte zu bringen. So viel aber noch, die auf eine höchst injuriöse Weise ergangene Verordnung betrifft, wodurch der Debit und Distribution, der von Seiten Sr. Königl. Maj. zum Druck befördereten, und zu ihrer Defension decretirten Adorum publicorum verboten werden will, solches ist eine abermahlige offensibare Vergewaltigung der Reichs-Ständischen Freyheit, um sie zu behindern, ihren Reichs-Riethständen ihre Anliegen und Justification nicht mittheilen zu können. Allerhöchstdieselben müssen daher vor dem ganzen Reich, gegen solche präjudicirliche Anmaßung, hiemit feyerlich protestiren. Es erhellet die Ungerechtigkeit dieser unbilligen Verfügung, um so viel mehr daraus, als es dem Publico ohnentfallen ist, was von Seiten der Kayserin: Königin in dem Kriege, mit dem in G.D.D. ruhenden Kayser, Carl VII. gegen denselben vor eine Menge der heftigsten Improbation erschienen, worinn dessen Kayserl. Wahl persönliche Würde, auch einige der vornehmsten Churfürsten des Reichs, ohne das geringste Management angetastet, und dennoch demahls öffentlich überall gedruckt und distribuiret, auch sogar ad dictatorem publicam gebracht und angenommen worden sind. Indessen sieht jedermann die Uebschen dieser illegalen Verfügungen leicht ein, damit Sr. Königl. Maj. aerechtames Verfahren nicht an den Tag kommen, des Wienerischen Hofes gefährliche Absichten verborgen bleiben, und die Stände des Reichs, durch keine einseitige Angaben preuvent werden mögen; es sehet aber zu sehr, daß hiers aus ein ganz contrairer Effect erfolgen werde, und dieser nix actus publicus, so Sr. Königl. Maj. zum Druck befördern lassen, eben dieses anmaßlichen Verbots wegen, noch mehrern Abgang finden dürften. Und wie übrigen Allerhöchstdieselben gegen das bisherige und fernere Reichshofrathliche anmaßliche Verfahren, und die dabey gebrauchte sehr beleidigende, selbst der Kayserl. Wahl Capitulation, in Ansehung der Churfürsten des Reichs, zuwiderlaufende Ausdrückungen, ihre feyerlichste Protestation nochmahls wiederholen, und sich deshalb alle gebührende Gemuthung reserviren: So hoffen Sie auch, es werden sämmtliche Dero hohe Herrn Reichs-Riethstände, von der reinsten Absicht ihrer Handlungen, auch so wohl der Gerechtigkeit, als ohnungänglichen Nothwendigkeit, der Ihre gemiß abgedungenen und an Hand genommenen Rettungs-Mitteln, überzeuget seyn, und sich von falschen Vorspiegelungen nicht verblenden, noch dadurch abhalten lassen werden, Derofelben zu Inrethhaltung des Westpfälischen Friedens, und in Ansehung der von Reichs wegen übernommenen Garantie, des Dreißigjährigen Friedens, alle Assistenz und werckthätige Hülfe zu leisten, wogegen Allerhöchstdieselben, wie bishero, also auch noch fernerrhin vor die Inrethhaltung des achten Reichs-Sytematis, und der teutschen Ständen Freyheit und Vorraths, alles daran zu setzen, niemahls entzogen werden.

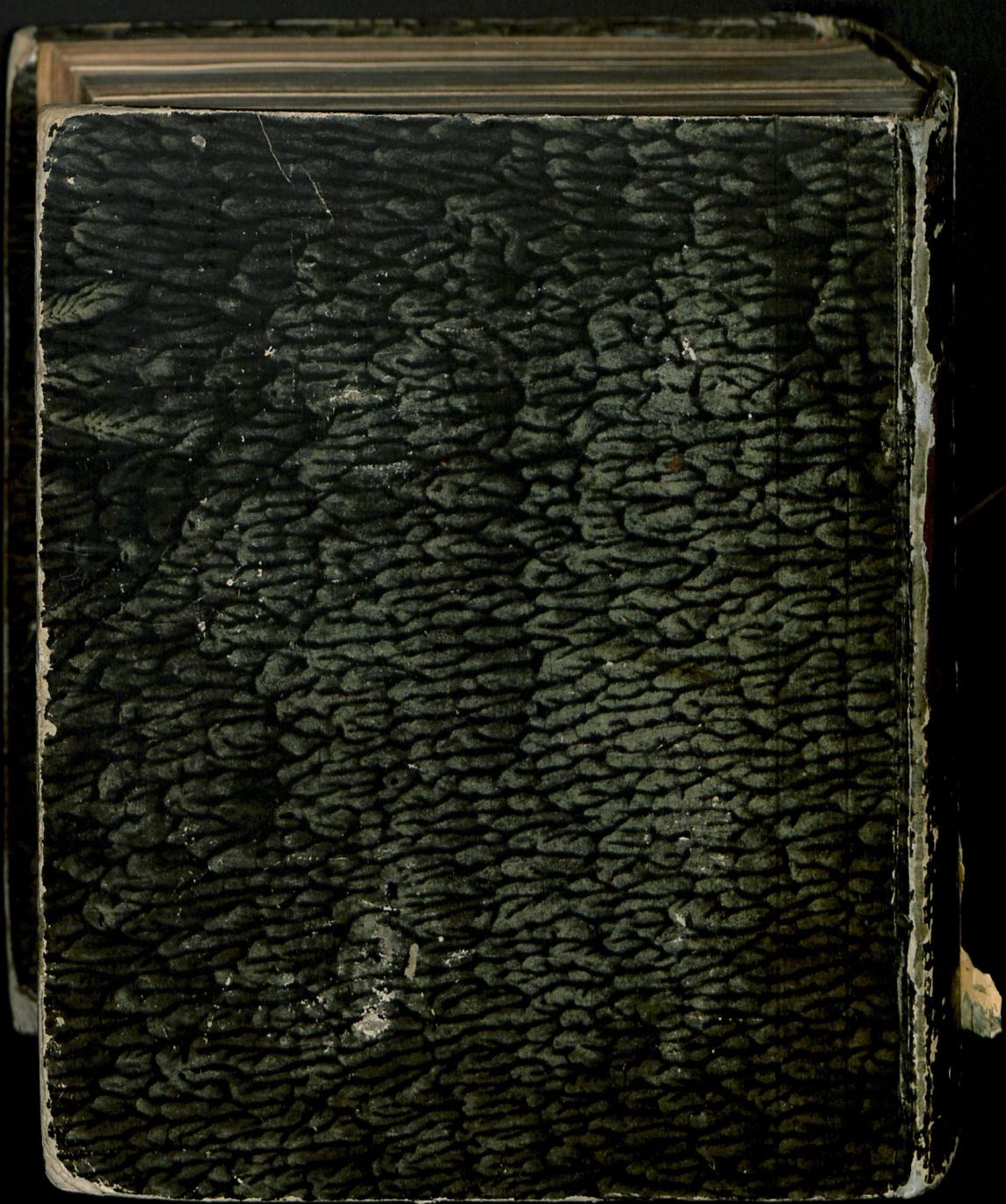


Nf 1309 I

S 4 ja



NT



Königl. Preuß. Beantwortung auf das zweyte Kayserl. Hof- Decret, so am 18. Octob. 1756. auf den Reichs-Tag zu Regensburg zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Sobwohl E. Königl. Majest. in Preussen, der festen Zuversicht gelebet, daß dasjenige Pro Memoria so Dero bey der allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Gesandtschaft sub dato Regensburg den 4 Octob. a. c. daselbst distribuiren lassen, allenhalben solchen Eindruck gemachet, besonders aber das Reichs-Hofraths-Collegium überzengt haben würde, wie wenig dessen vorläufig, gegen Allerhöchsterdieselben anmaßlich erlassenes Conclusum, wegen des Durchmarsches, Dero Armee durch die Chur-Sächsishe Lande, so nebst dem Kayserl. Hof- Decret am 20. Sept. a. c. zur öffentlichen Dictatur gebracht worden, mit denen Reichs-Satzungen und der Kayserl. Wahl-Capitulation zu conciliiren, vielmehr Allerhöchsterdieselben Betragen, in Ansehung der vorzuebrungen ergriffenen Defensions-Mittel zu ihrer Sicherheit, und abgenöthigten Selbstvertheidigung, in dem Natur- und Völker-Recht hinlänglich gegründet sey, so daß folglich von allen fernern Zudringlichkeiten abstrahiret sey würde; So müssen sie dennoch nicht ohne Befremdung vernehmen, daß am 18. Octob. a. c. ein anderweites Kayserliches Hof- Decret, nebst dem beygefügeten Reichs-Hofrathlichen Concluso vom 9ten eisdem zur öffentlichen Reichs- Dictatur gebracht worden, worinnen die vorige Allegalität und Heftigkeit so wenig gemäßiget, daß solche vielmehr auf eine nicht leicht erhörte Art gehäufet, hauptsächlich aber, die vorige vermeynentliche Verordnungen geschärffet, die von der Kayserin Königin an Hand genommene feindselige Demarchen, als Folgen derer Kayserlichen, oder vielmehr Reichs-Hofrathlichen Verfügungen ausgegeben, und dadurch alle Stände des Reichs, zu einem Spiel angeführer werden wollen. Was nun zuoberst in dem anmaßlichen Reichs-Hofraths-Concluso, als worauf sich das Kayserl. Hof- Decret gegründet, von E. Königl. Majest. in denen Chur-Sächsischen Landen genommene Arrangements, auf eine noch weit mehr, als vorhin eragerrirte Art, angeführt wird, solches verdient so wenig einer weitern Abfertigung als in dem Impresso. Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Majest. in Preussen, gegen die falsche Beschuldigungen des Dresdenschen Hofes, und in dem, an Allerhöchsterdieselben an auswärtigen Höfen befindliche Ministros, am 18. Octob. a. c. erlassenen Circular-Rescript, welche in aller-Händen sind, bereits auf das Kläresse dargeleget worden, daß alles auf falschen Impuacis, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe, überlassen werden könne; ob E. Königl. Majestät, in Ansehung der, von dem Dresdenschen Hofe, gegen Sie gebegten gefährlichen Absichten, nicht mit aller Moderation in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren, und mit dem größten Eilmiff alles dergestalt eintichten lassen, wie es die dermalige Umstände, und Ihrer eigenen Lande Sicherheit nur immer erlauben können; Dahero Sie dann als eine Ihre sächsisch aufgebürdete, und nie zu erweisende Imputation hiemit öffentlich declariren: als

wann denen Chur-Sächsischen Unterthanen aufs schärfste verboten sey, ihre Klagen zu melden; es sind denen selbst, keine neue Imposition oder Schatzungen anzuferleget; E. Königl. Majest. Truppen halten die strengste Mannszucht; die Justiz-Collegia sind in ihrer Activität, auch Handel und Wandel auf dem vorigen Fuß im Gange geblieben, folglich würde auch nicht abzusehen seyn, worin ihre Beschwerden bestehen könnten, welche allenfalls, bewandten Umständen nach, von keiner Erheblichkeit seyn dürften; und was von andern benachbarten mindermächtigen Reichs-Ständen erwehrt werden will, als ob selbige bey dieser Gelegenheit ebenfalls bedrückt seyn solten, ist eben wenig gegründet; von Seiten des Reichs-Hofraths gestehet man zwar selbst, daß diese Stände, keinesweges geflagget haben, man weiß auch die Stände so wenig zu nennen, als die Beschwerden anzugeben, dennoch aber will daraus gegen E. Königl. Majest. ein gravamen ex officio formirt werden. Man kann ohne weiteres anführen, eines jedes Einficht anheim geben, was dieses vor ein neuer modus procedendi sey, da ohne Benennung des Klägers und der Klage, jemand verdammet werden will; es ist aber dieses, nach Art der alten Fehm- und Rüge-Gerichten, abgemeinens Verfahren, eine neue Probe, was von der so hoch gerühmten unpartheilichen Justiz-Administration des Reichs-Hofraths, besonders, wenn es E. Königl. Majest. betrifft, zu halten sey. So sehr aber dieses Collegium sich über die in den Chur-Sächsischen genommene Maasregeln zu moiriren, und eine Verwunderung darüber zu bezengen scheinet, so sehr wird die ganze unpartheiliche Welt in Erfahrung versetzet werden, wenn sie aus dem als senthalben bekannt gemachten Abdruck, des Memoire raisonné, und denen zum Beweiss dabey gefügten unverwerflichen Urkunden, erleben haben wird, auf was vor eine ungerechte Art, man an denen Wiener- und Dresdenschen Höfen, gegen E. Königl. Majest. Person und Lande, die gefährlichste Machinationen angeponnen, und Deroselben Untergang zubereitet habe; so daß Dero Betragen in denen Chur-Sächsischen Landen, in Vergleichung jener, mehr als feindlichen Absichten, nicht anders, als höchst glimpflich, und Dero dagegen gebrauchte grosse Moderation, nicht ohne Verfall angesehen werden kann. Allerhöchsterdieselben sind auch zwar von des Königes in Pohlen, verionellen gerechten Befinnung, völlig überzengt; jedoch lieget das höchst ungerechte Betragen Dero Ministri, den Sie blindlings gefolget, und dessen höchst detestable Demarchen, zu Untergrabung der feuerlichstn Friedens-Schlüsse aus vorgedachten authentiquen Piecen Sonnenklar am Tage. Sonsten ist E. Königl. Majestät, von den erwöhrenten, an Sie ergangen seyn sollenden Kayserl. Schreiben vom 13. Sept. a. c. nichts bekannt, es diener aber dieses zur fernern Probe der Reichs-Hofrathlichen Justiz-Pflege, daß man ohne Verschweigung dessen legalen Insinuation mit jenen neuen fulminanten Concluso vom 9. Octob. a. c. und Rescript von selbigen dato hervorjubringen, sich nicht entblät-

